

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;

M. Staner, D.t. Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder L. Moutschen und S. Houben-Meessen und R. Ritzen, Generaldirektor fehlten entschuldigt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2022 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2021 - Kenntnisnahme

Finanzen

4. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2023
5. Prüfung des Kassenstands am 30. September 2022 - Zur Kenntnisnahme
6. Viertelprojekt Skulpturenweg am Steinbruch Rotsch in Walhorn – Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Walhorn
7. V.o.G. Mehrzweckhalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2021 –Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Kirchenfabriken

8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2023 - Billigung

Interkommunale

9. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) RESA - Ordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember 2022

Personal

10. Interner Bewerbungsaufwurf: Gemeindepersonal – Arbeiter im Rang D1 für den Bauhof mit unbefristetem Vertragsverhältnis
11. Interner Bewerbungsaufwurf: Gemeindepersonal – Arbeiter im Rang D4 für den Bauhof mit unbefristetem Vertragsverhältnis

Sicherheit

12. Antrag des Zonenchefs auf grundsätzliche Erlaubnis für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (ANPR) durch die Polizei – Erteilung der grundsätzlichen Erlaubnis

Fragen

13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2022 – Verabschiedung

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltungen (G. Malmendier, der am 28. November 2022 später eintraf) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2022.

2. Mitteilungen

/

3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2021 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeister-Vorsitzenden, der für die klare und deutliche Verfassung des vorliegenden, gemäß Artikel 28 des Gemeindedekrets erstellten Jahresberichts 2021 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung seinen Dank ausspricht.

4. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2023

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Bürgermeisters P. Thevissen, der Schöffen Y. Heuschen und J. Grommes sowie der Ratsmitglieder S. Clout, R. Franssen und K-H. Braun;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 170 bis 170.10;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2021 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. 28 des Gemeindedekrets zur Kenntnis genommen hat;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundsreiben vom 5. Oktober 2022 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2023 für alle Gemeinden gültig ist, deren Buchhaltung der neuen Gesetzgebung unterliegen. Es beschränkt sich auf die Erläuterung zu den Dokumenten, die während des Haushaltsjahres einzureichen sind, sowie Vorgaben im Bereich der Steuerpolitik;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn R. Ritzen;

In der Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2023 in der Finanzkommission vom 8. Dezember 2022 vorgestellt und erörtert wurde;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun) und 6 Nein-Stimmen (R. Franssen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Clout)

Artikel 1 – Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2023 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmen insgesamt: 10.903.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 11.282.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 11.419.000,00 EUR

3) Brutto-Saldo: -516.000,00 EUR

4) Netto-Saldo: -2.117.000,00 EUR

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 2 – Der Rat ermächtigt das Kollegium, Anleihen in einer maximalen Höhe von 2.156.000,00 EUR aufzunehmen.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

5. Prüfung des Kassenstands am 30. September 2022 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 28. November 2022 den Kassenstand zum 30. September 2022 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 28. November 2022 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 3. Quartal 2022 1.223.395,40 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau C. DELCOURT, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 3. Quartals 2022 zur Kenntnis.

6. Viertelprojekt Skulpturenweg am Steinbruch Rotsch in Walhorn – Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Walhorn

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 177 bis 183;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. Oktober 2021 zur Gewährung eines Zuschusses für den Skulpturenweg Steinbruch Rotsch an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Walhorn;

In der Erwägung, dass durch den hierüber erwähnten Zuschuss das erste Bildhauersymposium unterstützt wurde;

Aufgrund der Anfrage des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn auf Auszahlung eines Zuschusses in Höhe von 1.025,88 EUR für das Viertelprojekt Skulpturenweg am Steinbruch Rotsch in Walhorn;

In der Erwägung, dass der Zuschuss den Fehlbetrag ausgleichen soll, der nach Abzug der Kosten von den Sponsorenbeiträgen übrigbleibt;

Aufgrund der Tatsache, dass die finanziellen Mittel für die Auszahlung des Zuschusses Skulpturenweg Steinbruch im Haushalt 2022 unter OB20 PR80 EWK52.10 mit der Mittelbindung 1000044980 zur Verfügung stehen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1– Ein Zuschuss in Höhe von 1.025,88 EUR wird für das Viertelprojekt Skulpturenweg Steinbruch Rotsch an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Walhorn ausgezahlt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

7. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2021 – Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitgliedes E. Simar, H. Loewenau und I. Malmendier sowie des Bürgermeisters, P. Thevissen;

Zwischenfälle: Der Vorsitzende spricht eine Verwarnung gegen Ratsmitglied I. Malmendier aus;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 178 bis 183;

Aufgrund des Tätigkeitsberichts des Jahres 2021 und der Bilanz 2021 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal alle Mieten für das Jahr 2021 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zurückzuzahlen;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun) und 6 Nein-Stimmen (R. Franssen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Clout)

Artikel 1 – Der Tätigkeitsbericht 2021 und die Bilanz 2021 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal werden zur Kenntnis genommen.

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun) und 5 Nein-Stimmen (R. Franssen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz) und 1 Enthaltung (S. Clout)

Artikel 2 – Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2022 gewährt, und die im Jahr 2021 bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria werden zurückerstattet.

8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2023 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes;

Zwischenfälle: Keine

Das Ratsmitglied I. Malmendier hat für die Beratung u. Abstimmung dieses Punktes die Sitzung verlassen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 28. Oktober 2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 4. November 2022 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2023 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 30.226,65 EUR und die außergewöhnlichen Subsidien 9 der Gemeinde 41.118,10 EUR betragen;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 18. November 2022 mit folgenden Bemerkungen:

Überschuss der vorletzten Rechnung: 31.381,57 EUR anstatt 31.654,46 EUR

Einnahmen:

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: Infolgedessen, 30.226,65 EUR anstatt 29.953,76 EUR.
E.II/16 Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres 10.739,39 EUR anstatt 11.012,28 EUR

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	31.938,76 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>213.615,28 EUR</u>
Total Einnahmen:	245.554,04 EUR

- Ausgaben A1:	16.615,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	24.372,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>204.567,04 EUR</u>
Total Ausgaben:	245.554,04 EUR

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung in der Sitzung vom 24. November 2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	32.211,65 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>213.342,39 EUR</u>
Total Einnahmen:	245.554,04 EUR

- Ausgaben A1:	16.615,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	24.372,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>204.567,04 EUR</u>
Total Ausgaben:	245.554,04 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

9.a) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

RESA – Ordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember 2022

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen und des Bürgermeisters, P. Thevissen;

Zwischenfälle: keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 18. November 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 21. Dezember 2022 um 17.30 Uhr im Sozialsitz, rue Sainte-Marie 11, in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Statutarische Wahlen: definitive Ernennung eines Verwalters und Repräsentant der Aktionärsgemeinden;
2. Verabschiedung des strategischen Plans 2023-2025;
3. Übernahme einer Beteiligung von mehr als 10% im Kapital einer aktiven Gesellschaft im Energiewandel;
4. Befugnisse.

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun) und 6 Enthaltungen (R. Franssen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot)

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 21. Dezember 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 21. Dezember 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Statutarische Wahlen: definitive Ernennung eines Verwalters und Repräsentant der Aktionärsgemeinden;
2. Verabschiedung des strategischen Plans 2023-2025;
3. Übernahme einer Beteiligung von mehr als 10% im Kapital einer aktiven Gesellschaft im Energiewandel;
4. Befugnisse.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. Interner Bewerbungsaufruf: Gemeindepersonal – Arbeiter im Rang D1 für den Bauhof mit unbefristetem Vertragsverhältnis

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Aufgrund der während der Sitzung vorgenommenen Anpassung des Beschlussprojekts:

- In Artikel 1 wird das erste Wort durch das Wort „Zwei“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112 Absatz 2;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 sowie seinen Abänderungen betreffend des Besoldungstatuts und der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts in Bezug auf die Stelle eines Arbeiters;

Aufgrund des Artikels 15 § 5 des o.e. Verwaltungsstatuts, welcher besagt, dass:
„Der Gemeinderat kann beschließen, Anwerbungen durch einen internen Bewerbungsaufruf vorzunehmen. In diesem Fall legt der Gemeinderat die weiteren Modalitäten fest, wobei er darauf achtet, alle Kandidaten, welche die Anwerbungsbedingungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, zu informieren.“

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, aus organisatorischen Gründen und für die Kontinuität im Bauhof der Gemeinde Lontzen einen internen Bewerbungsaufruf zur Anwerbung eines Gemeindearbeiters im Rang D1 vorzunehmen;

In der Erwägung, dass durch eine interne Ausschreibung dem vorhandenen Personal die Möglichkeit gegeben wird, sich für ein unbefristetes Vertragsverhältnis zu bewerben;

In der Erwägung, dass aufgrund der internen Ausschreibung eventuelle Bewerber bereits Personalmitglieder der Gemeinde sind und somit bereits – ähnlich wie bei einer Probezeit – Aufschluss über die Fähigkeiten des Bewerbers gegeben werden kann;

In der Erwägung, dass es zur Kontinuität des Dienstes erforderlich ist, frühzeitig die Ausschreibung zur Einstellung eines vertraglichen Gemeindearbeiters für die Gemeinde Lontzen zu starten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Zwei unbefristete vertragliche Vollzeitstellen als Gemeindearbeiter (M/W/X) im Rang D1 für den Bauhof werden durch einen internen Bewerbungsaufruf ausgeschrieben.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation des Prüfungsverfahrens beauftragt.

Für den Fall, dass die Anzahl Bewerbungen der Anzahl zu vergebender Stellen entspricht, und die Kandidaten bereits ein Anwerbungsverfahren bestanden haben, aufgrund dessen sie als befristetes Vertragspersonal angestellt wurden, kann das Gemeindegremium gemäß Artikel 15 §1 Nummer 2 des Verwaltungsstatuts von der Einrichtung einer Prüfungsjury und der Anwendung eines Prüfungsverfahrens absehen.

Artikel 3 - Die Veröffentlichung des internen Bewerbungsaufrufes erfolgt durch persönliche Benachrichtigung an die entsprechenden Personalmitglieder, welche die Anwerbungsbedingungen erfüllen, sowie per Aushang innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Artikel 4 - Die Anwerbungsbedingungen werden wie folgt festgelegt:

Die Gemeindeverwaltung Lontzen sucht

EINEN ARBEITER (M/W/X) IM RANG D1 IM BAUHOF DER GEMEINDE LONTZEN

mit einer unbefristeten vertraglichen Vollzeiteinstellung

Profil und Qualifikation:

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein
- Mindestens 18 Jahre alt sein
- im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein
- Für den Rang D1: Gesellenbrief
- von guter Führung sein
- für männliche Bewerber, geboren bis 31.12.1975 einschließlich, der Milizgesetzgebung genügen
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- Im Besitz des Führerscheins B sein

Aufgabenbeschreibung:

- Unterhalt der Grünanlagen der Gemeinde
- Alle anfallenden Arbeiten

Wir erwarten:

- Selbstständiges Arbeiten
- Gute Zusammenarbeit im Team
- Motivation und Zuverlässigkeit
- Soziale Kompetenz
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Berufserfahrung im Bereich des Unterhalts von Grünanlagen sind von Vorteil

Folgende Unterlagen müssen der Kandidatur beiliegen:

- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf mit Lichtbild;
- Kopie des oder der Diplome;
- Führungszeugnis, gegebenenfalls Milizbescheinigung;

Bewerbungen sind per Post oder E-Mail bis spätestens zum 11. Januar 2023 zu richten an das:

Gemeindekollegium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße, 46
4710 LONTZEN

Kontaktperson:

Herr Robin RITZEN, Generaldirektor (Tel.: 087/89 80 60) oder per Mail an robin.ritzen@lontzen.be

11. Interner Bewerbungsaufruf: Gemeindepersonal – Arbeiter im Rang D4 für den Bauhof mit unbefristetem Vertragsverhältnis

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112 Absatz 3;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 sowie seinen Abänderungen betreffend des Besoldungsstatuts und der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts in Bezug auf die Stelle eines Arbeiters;

Aufgrund des Artikels 15 § 5 des o.e. Verwaltungsstatuts, welcher besagt, dass:

„Der Gemeinderat kann beschließen, Anwerbungen durch einen internen Bewerbungsaufruf vorzunehmen. In diesem Fall legt der Gemeinderat die weiteren Modalitäten fest, wobei er darauf

achtet, alle Kandidaten, welche die Anwerbungsbedingungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, zu informieren."

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, aus organisatorischen Gründen und für die Kontinuität im Bauhof der Gemeinde Lontzen einen internen Bewerbungsaufruf zur Anwerbung eines Gemeindearbeiters im Rang D4 vorzunehmen;

In der Erwägung, dass durch eine interne Ausschreibung dem vorhandenen Personal die Möglichkeit gegeben wird, sich für ein unbefristetes Vertragsverhältnis zu bewerben;

In der Erwägung, dass aufgrund der internen Ausschreibung eventuelle Bewerber bereits Personalmitglieder der Gemeinde sind und somit bereits – ähnlich wie bei einer Probezeit – Aufschluss über die Fähigkeiten des Bewerbers gegeben werden kann;

In der Erwägung, dass es zur Kontinuität des Dienstes erforderlich ist, frühzeitig die Ausschreibung zur Einstellung eines vertraglichen Gemeindearbeiters für die Gemeinde Lontzen zu starten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Eine unbefristete vertragliche Vollzeitstelle als Gemeindearbeiter (M/W/X) im Rang D4 für den Bauhof wird durch einen internen Bewerbungsaufruf ausgeschrieben.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation des Prüfungsverfahrens beauftragt.

Für den Fall, dass die Anzahl Bewerbungen der Anzahl zu vergebender Stellen entspricht, und die Kandidaten bereits ein Anwerbungsverfahren bestanden haben, aufgrund dessen sie als befristetes Vertragspersonal angestellt wurden, kann das Gemeindegremium gemäß Artikel 15 §1 Nummer 2 des Verwaltungsstatuts von der Einrichtung einer Prüfungsjury und der Anwendung eines Prüfungsverfahrens absehen.

Artikel 3 - Die Veröffentlichung des internen Bewerbungsaufrufes erfolgt durch persönliche Benachrichtigung an die entsprechenden Personalmitglieder, welche die Anwerbungsbedingungen erfüllen, sowie per Aushang innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Artikel 4 - Die Anwerbungsbedingungen werden wie folgt festgelegt:

Die Gemeindeverwaltung Lontzen sucht

EINEN ARBEITER (M/W/X) IM RANG D4 IM BAUHOF DER GEMEINDE LONTZEN

mit einer unbefristeten vertraglichen Vollzeiteinstellung

Profil und Qualifikation:

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein
- Mindestens 18 Jahre alt sein
- im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein
- Meisterbrief
- von guter Führung sein
- für männliche Bewerber, geboren bis 31.12.1975 einschließlich, der Milizgesetzgebung genügen
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- Im Besitz des Führerscheins B sein

Aufgabenbeschreibung:

- KFZ-Arbeiten
- Alle anfallenden Arbeiten

Wir erwarten:

- Selbstständiges Arbeiten
- Gute Zusammenarbeit im Team
- Motivation und Zuverlässigkeit
- Soziale Kompetenz
- Belastbarkeit
- Flexibilität

- Berufserfahrung im Bereich des Unterhalts von Grünanlagen sind von Vorteil

Folgende Unterlagen müssen der Kandidatur beiliegen:

- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf mit Lichtbild;
- Kopie des oder der Diplome;
- Führungszeugnis, gegebenenfalls Milizbescheinigung;

Bewerbungen sind per Post oder E-Mail bis spätestens zum 11. Januar 2023 zu richten an das:

Gemeindekollegium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße, 46
4710 LONTZEN

Kontaktperson:

Herr Robin RITZEN, Generaldirektor (Tel.: 087/89 80 60) oder per Mail an robin.ritzen@lontzen.be

12. Antrag des Zonenchefs auf grundsätzliche Erlaubnis für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (ANPR) durch die Polizei – Erteilung der grundsätzlichen Erlaubnis

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder S. Cloot, R. Franssen, M. Kelleter-Chaineux sowie des Schöffen Y. Heuschen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (nachstehend GPA), insbesondere Artikel 25/4 § 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Polizeirats vom 29. November 2022 zum Ankauf und zur Installation von festen ANPR-Kameras;

In Erwägung des Antrags des Zonenchefs der Polizeizone Weser-Göhl vom 7. Oktober 2022 auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderates für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (ANPR-Kameras) durch die Polizei auf der Neutralstraße 918, in 4710 Lontzen;

In der Erwägung, dass der Antrag auf folgende Elemente eingeht:

- Typ der zu installierenden Kameras und Standort derselben;
- Zielsetzung;
- Verwendungsmodalitäten;

- Analyse der Auswirkungen und Risiken auf operationeller Ebene;
- Analyse der Folgen und Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre – Datenschutz – Folgenabschätzung (DFA);
- Verantwortliche für die Verarbeitung, technische Datenbank und die Verarbeitungszwecke.

In der Erwägung, dass die Polizeizone Weser-Göhl beabsichtigt, die ortsfest angebrachten Kameras und deren Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des GPA und unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz auferlegten Einschränkungen einzig und allein bei der Ausführung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge zu nutzen;

In der Erwägung, dass für gerichtspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 15 des GPA definiert werden (Straftaten aufklären, Straftäter suchen und festnehmen, Beweisstücke suchen und sicherstellen), keine Einschränkung für die Nutzung der Daten gilt, die aus diesen Kameraaufnahmen gezogen werden;

In der Erwägung, dass für verwaltungspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 14 des GPA definiert werden, folgende Einschränkungen für die durch diese Kameras erzeugten Daten gelten:

Artikel 25/3 § 2

Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5 § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind.

In der Erwägung, dass die Polizeizone Weser-Göhl im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele das „ANPR-Management-System“ (AMS) der Föderalen Polizei nutzen möchte, das faktisch die technische Datenbank des ANPR-Netzwerkes darstellt. Die Nutzung dieser technischen Datenbank setzt die Einhaltung folgender Modalitäten voraus:

Artikel 44/11/3/septies GPA

Folgende verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:

1. *Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf:*
 - a. *die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,*
 - b. *Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei,*
 - c. *die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als besorgniserregend angesehen wird und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist,*
2. *Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5 § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.*

In der Erwägung, dass die Verarbeitung der Kameraaufnahmen die lokale Zielsetzung des Austauschs anonymisierter Daten mit den Verwaltungsbehörden des Straßen- und Wegenetzes und den Gemeindebehörden im Rahmen der Mobilität umfasst, dass es dabei um den Austausch von Daten zur Anzahl von Fahrzeugen geht, die von den Kameras erfasst wurden und es sich dabei lediglich um Zahlen- und keine Personenangaben oder andere Elemente handelt, die in Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Polizeifunktion stehen;

In Erwägung, der im Rahmen der Sitzung der Kommission vom ...-...-... vorgebrachten Erläuterungen des Zonenchefs der Polizeizone Weser-Göhl;

In der Erwägung, dass die Polizei erst nach vorheriger Genehmigung des Gemeinderates Kameras auf ihrem Zuständigkeitsgebiet installieren und nutzen darf;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, R. Franssen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot) und 2 Nein-Stimmen (Y. Heuschen, M. Kelleter-Chaineux)

Artikel 1 – Der Gemeinderat genehmigt den Polizeidiensten die Installierung und Nutzung einer ortsfest angebrachten Automatic Number Plate Recognition (ANPR) Kamera auf der Neutralstraße 918, in 4710 Lontzen;

Artikel 2 – Der Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl garantiert die Nutzung der Kameras gemäß GPA und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz auferlegten Einschränkungen;

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird zur Kenntnisnahme zugestellt:

- dem Prokurator des Königs in Anwendung von Artikel 25/4 6 4 GPA;
- dem Gericht Erster Instanz in Eupen in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem Polizeigericht Eupen in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl.

Artikel 4 - Der Beschluss wird der Bevölkerung durch Aushang am Stadthaus/Gemeindehaus und Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde bekanntgegeben.

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Roger FRANSSSEN der UNION-FRAKTION stellt dem Kollegium folgende Frage:

Bis zum 1. Januar 2024 müssen alle VoGs ihre Satzung an die neue VoG-Gesetzgebung angepasst haben. Schlimmstenfalls droht ansonsten eine Auflösung. Die Zeit drängt, denn die Prozedur der Satzungsanpassung kann sich über mehrere Monate hinziehen. Sie muss von der Generalversammlung abgesegnet und beim Unternehmensgericht hinterlegt werden. Die meisten Generalversammlungen finden ab dem Monat März statt.

Die Referentin der DG für Ehrenamt und Vereinsarbeit hat alle Gemeinden vor einigen Monaten kontaktiert und angeboten, für alle VoGs und faktischen Vereinigungen lokale Infoabende zu den Themen Satzungsanpassung, VoG-Gesetzgebung, faktische Vereinigungen und Versicherungen zu organisieren. Die Referentin Frau Gillissen sowie Herr Lauffs von Ethias (für die Versicherungsaspekte) gestalten diese Abende.

In 3 Gemeinden haben bereits gut besuchte Infoabende zu den Themen stattgefunden. In Büllingen waren anscheinend 90 Personen anwesend.

In 5 anderen Gemeinden stehen die Termine bereits für Januar oder Februar fest.

Nur von der Gemeinde Lontzen gibt es noch keine Initiative.

Weshalb wurde auf dieses interessante Angebot noch nicht eingegangen? Wann wird sich auch hier etwas bewegen?

Die Union sieht die Gemeinde als ersten Partner der Vereine.

Im Namen der Union-Fraktion und im Interesse aller VoGs unserer Gemeinde fordern wir die zeitnahe Organisation dieser Infoveranstaltung, am besten im Laufe des Monats Januar, damit die Vereine genügend Zeit haben, diese juristische Arbeit vorzubereiten. Im Januar wären laut unseren Informationen für die DG noch Abende frei.

Antwort von W. Heeren auf Frage 1:

Danke Herr Franssen für Ihre Frage zu diesem doch sehr wichtigem Thema.

Bisher haben schon drei Veranstaltungen zu diesem Thema stattgefunden. Eine in Büllingen eine in Bütgenbach und eine in Amel, wo im Durchschnitt zwischen 58 und 120 Personen teilgenommen haben.

In den anderen DG-Gemeinden werden diese Veranstaltungen Anfang 2023 stattfinden. Hier auch wichtig für die Presse, die Daten der Info Abende in den anderen Gemeinden (zur Gesetzgebung Satzungsanpassungen für VoGs und faktische Vereinigungen)

Am 12/01 in Burg Reuland
Am 24/01 in Raeren
Am 07/02 in Kelmis
Am 09/02 in Lontzen
Am 28/02 in Sankt Vith
und am 02/03 im Eupen.

Wir für die Gemeinde Lontzen, haben den Termin für den 09/02 anberaumt, der in der Hubertus Halle in Lontzen um 19:30 Uhr stattfinden wird.

Wir werden die betroffenen Vereine unserer Gemeinde über dieses Veranstaltungsdatum informieren. Wir werden auch die Veranstaltungsdaten der anderen Gemeinden auf unserer Internetseite veröffentlichen. So haben alle Vereine unserer Gemeinde die Möglichkeit an solch einer Veranstaltung teilzunehmen.

Ich hoffe hiermit ihre Frage zu ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Etienne SIMAR der UNION-FRAKTION stellt dem Kollegium folgende Frage:

Zwei Nachbargemeinden, Plombieres und Welkenraedt, haben sich für 100% grünen und lokalen Bürgerstrom entschieden. Das war eine Premiere.
Diese Gemeinden haben ökologische, nachhaltige und soziale Kriterien in ihr Ausschreibungslastenheft aufgenommen.

Ist das Gemeindegremium Lontzen bereit, bei der nächsten Ausschreibung sich vom Beispiel unserer Nachbarn zu inspirieren?
Kann dieses Thema in einem Ausschuss vorgesehen werden?

Danke für Ihre Stellungnahme

Antwort des Schöffen Y. Heuschen auf Frage 2:

Sehr geehrter Herr Simar,

ich möchte Ihnen hiermit die freudige Mitteilung machen, dass der Strom, den wir aktuell über die Einkaufszentrale der Provinz beziehen, bereits zu 100% ökologisch ist. Dies ist im Gemeinderat vom 15.02.2021 so für den Zeitraum 2022-2024 beschlossen worden. Von daher verstehe ich weder den aktuellen / oder dringlichen Charakter ihrer Frage, noch verstehe ich warum sie das nicht wussten. Um künftig auch dem lokalen Aspekt gerecht zu werden, haben wir am heutigen Tag einen Antrag bei der DG eingereicht zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie, die einen massiven Ausbau unseres Solarparks behandeln soll.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Sonja CLOOT der LISTE PLUS-FRAKTION stellt dem Kollegium folgende Frage:

Nachdem wir mehrere Beschwerden in Bezug auf die Lieferung der schwarzen Mülltonnen aus der Bevölkerung erhalten, haben, die da sind:

Briefe nicht erhalten,
Fragen, die nicht beantwortet werden konnten als die Tonnen geliefert wurden, da bei Anruf bei Intradel kein Deutschsprachiges Personal vorhanden war und nur Französisch gesprochen wurde.

Welche Möglichkeiten haben die Bürger jetzt, die kein Informationsschreiben erhalten haben, um ihre Tonne gegen eine andere einzutauschen?

Bei der Gelegenheit stellt sich auch die Frage:

Im Rahmen der Versammlung des neuen Systems merkten einige Einwohner an, noch nie eine Biotüte benutzt zu haben, da sie einen eigenen Komposthaufen angelegt haben und die organischen Abfälle selbst kompostieren. Da diese Bürger auch jetzt keinen organischen Abfall haben, sind Sie nicht bereit eine Tonne zu akzeptieren, weil sie diese nicht benutzen. Es geht sich hier nicht um eine Kostenfrage, sondern darum das diese Bürger die Tonnen nicht bei sich rumstehen haben möchten.

Auf nachdrücklicher Aufforderung versprochen Sie, Herr Bürgermeister, nachzufragen, ob es nicht möglich ist, besonders umweltbewussten Einwohnern keine grüne Tonne aufzuzwingen.

Wie ist der Stand der Dinge?

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen auf Frage 3:

Wie in den Versammlungen versprochen haben wir das Thema bei Intradel thematisiert, als Gemeinde aber auch über unseren Vertreter im Intradel-Verwaltungsrat, Herrn FRANSSSEN. Wir erhielten dann am 15.11.2023 die Rückmeldung, die Einleuchtend ist: Organisatorisch, Ökonomisch und Ökologisch ist eine Lieferung an alle und dann ein Verbleib vor Ort egal ob der Nutzer das Haus verlässt oder umzieht nun mal die nachhaltigste Option. Auf Intradelgebiet – und das gilt eben für das gesamte Gebiet der Interkommunalen das gleichzubehalten ist – wären bei einer Um- bzw. Wegzugsrate von 10-12%, 70.000 bis 80.000 Pro Jahr in Einzelarbeit einzusammeln und zu chauffieren.

In einer Gesellschaft ist eine auf jeden Einzelfall maßgeschneiderte Lösung leider nicht immer möglich, - das ist übrigens der Fall in allem, was wir hier tun. Im Gemeinderat versuchen wir das Beste für alle,... oder dann für die Mehrzahl zu finden. In diesem Lichte ist es dann auch unpassend populistisch, Frau Cloot, vom „Aufzwingen der grünen Tonne“ zu sprechen. Die Vorzüge – für alle – vom Intradelsystem (insbesondere der Preis) haben vielleicht für wenige – verträgliche – Nachteile.

Wie ist dann der Stand der Dinge?

Liebe Frau Cloot, der Stand der Dinge in Puncto Mülltonnen ist der, den Sie letzten Monat abgestimmt haben: Zur Erinnerung zitiere ich aus unserem Beschluss von letztem Monat: „Art. 5.1 Der Restmüll und die organischen Abfälle werden in speziell dafür vorgesehenen und von der Interkommunalen gratis zur Verfügung gestellten schwarzen Containern für den Restmüll und grünen Containern für die organischen Abfälle abgeholt.

Art. 6: Jeder Haushalt (...) erhält von Amtswegen zwei Container. Die Zurverfügungstellung von Containern mit einem anderen Fassungsvermögen kann bei der Interkommunalen beantragt werden.

Frau Cloot, ich denke Sie haben Ihre heutige Frage, letzten Monat schon beantwortet.

Frage 4:

Das Ratsmitglied Sonja CLOOT der LISTE PLUS-FRAKTION stellt dem Kollegium folgende Frage:

In den RTBF-Nachrichten wurde am 8. Dezember von intelligenten Wasserzählern berichtet.

Die Funktionsweise dieser Intelligenz besteht darin, dass auf dem Wasserzähler ein Gerät installiert wird, das permanent den Verbrauch an die Wasserverteilungsgesellschaft überträgt. Dort kann dann festgestellt werden, wenn ein erhöhter Verbrauch (sei es durch einen Rohrbruch oder sonstigen Defektes) eintritt und die Ursache in kürzester Zeit behoben werden. Dieses System wurde in der Provinz Hennegau an über 1000 Zählern angebracht (in der Hauptsache bei öffentlichen Gebäuden) und hat zu einer sehr großen Wasserersparnis geführt. So könnte viel Geld gespart werden.

Als Liste Plus sind wir der Meinung, dass auch unsere Gemeinde diese Einsparungen gebrauchen könnte.

Deswegen unsere Frage:

Hat die Gemeinde sich schon mit dem System beschäftigt oder davon gehört hat?

Wenn ja, Zu welchen Schlüssen ist sie gekommen?

Beitrag RTBF vom 08/12/2021 Link anbei

<https://auvio.rtb.be/emission/journal-televisie-13h-4>

Antwort des Schöffen Y. Heuschen auf Frage 4:

Sehr geehrte Frau Clout,

In der Tat habe ich mich bereits im September 2020 mit dem Thema der intelligenten Wasserzähler auseinandergesetzt. Während die Vorteile offensichtlich sind, habe ich die Nachteile erst auf den 2. Blick erkannt.

Damit der Zähler in Echtzeit Daten senden kann muss er nämlich Internetempfang haben. Das ist an vielen unserer Wasserzähler nur schwierig bis gar nicht zu gewährleisten. Entweder nutzt man das WLAN des Gebäudes, oder man gewährleistet über einen Handyvertrag die Verfügbarkeit von mobilen Daten um diesen Informationsaustausch zu ermöglichen. Für die Zähler ohne Handyempfang, weil beispielsweise unterirdisch, gab es bis dato keine Lösung. Hinzüglich der Betriebskosten des Anbieters entstanden die als nicht gerechtfertigt erachtet worden, wohlwissend dass bereits seit Jahren monatliche Kontrollen der Zählerstände durchgeführt werden. Hinzu kam, dass damals ungewiss war ob auch DG-Gemeinden von den dafür vorgesehenen UREBA-Zuschüssen profitieren können. Nun handelte es sich damals um einen privaten Anbieter. Das jetzt auch die SWDE nun solche Zähler testet ist in meinen Augen eine Gute Sache, da ich mir dadurch einen attraktiveren Preis erhoffe. Daher kann es sicher nicht schaden bei der SWDE diesbezüglich nachzuhaken.

Frage 5:

Das Ratsmitglied Sonja CLOOT der LISTE PLUS-FRAKTION stellt dem Kollegium folgende Frage:

In unserer Gemeinde gibt es mehrere Dörfer, in denen verschiedene öffentliche Gebäude und einige Privathaushalte recht nah beieinander liegen.

In Anbetracht explodierender Energiepreise stellt sich mehr denn je die Frage nach kollektiven Möglichkeiten.

Deshalb die Frage an das Gemeindegremium:

1. Wurde sich bereits seitens der Gemeinde mit dieser Thematik beschäftigt?
2. Welche konkreten Ideen und Projekte gibt es?

Antwort des Schöffen Y. Heuschen auf Frage 5:

Sehr geehrte Frau Clout,

Ja wir haben uns im Kollegium, im Rahmen des Nahwärmenetzes, mit dieser Möglichkeit beschäftigt und sind zum Schluss gekommen, dass wir uns als kleine Gemeinde mit überschaubaren personellen, sowie finanziellen Ressourcen zurzeit nicht in der Lage sehen als Energieanbieter zu fungieren.

Namens des Gemeinderats:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**